

Ausforschungsbeweis

Dient ein [Beweis-\(mittel\)antrag](#) der Ermittlung entscheidungsrelevanter [Tatsachen](#) oder der Gewinnung neuer Informationen, so liegt ein Ausforschungsbeweis vor. Beispiel: Der Kläger benennt einen Zeugen, der sagen soll, welche ehrenrührige Behauptung der Beklagte über den Kläger aufgestellt habe. (Schellhammer [ZPO](#), 9. [Auflage](#), RNr. 537) Erkennbar ist der Ausforschungsbeweis an einem nicht genügend substantiierten Vortrag. Das Gericht weist den Antrag dann zurück. (BGH NJW 68, 1233; 93, 734)